

Az.: 1 E 3/10
7 L 1921/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma
vertreten durch den Gesellschafter

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

beigeladen:
Herr

- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Baugenehmigung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde des Beigeladenen gegen die Auferlegung der außergerichtlichen Kosten

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 3. März 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beigeladenen wird die Kostenentscheidung in Nr. 2. des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Dezember 2009 - 7 L 1921/09 - geändert. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für dieses Verfahren wird auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

Die auf die Kostenentscheidung im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23.12.2009 beschränkte Beschwerde des Beigeladenen ist zulässig und begründet.

Nach § 158 Abs. 1 VwGO ist die isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung ohne gleichzeitiges Rechtsmittel in der Hauptsache aus Gründen der Verfahrensökonomie grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch für die Entscheidung des Gerichts über die Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Kosten eines Beigeladenen (vgl. Olbertz in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand 2002, § 158 Rn. 2 m. w. N.). Ist das Gericht aber wegen eines durch einen Verfahrensbeteiligten eingelegten Rechtsmittels ohnehin mit der Hauptsache befasst, ist die isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung als Anschlussrechtsmittel ausnahmsweise zulässig (VGH BW, Urt. v. 7.3.1996 - 2 S 2537/95; Olbertz, a. a. O., § 158 Rn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage, § 158 Rn. 3).

Die vom Beigeladenen mit Fax vom 4.1.2010 eingelegte Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist ausnahmsweise zulässig in diesem Sinne. Sie wurde zwar zwei Tage vor der Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts eingelegt, entscheidend abzustellen ist aber auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats hierüber. Zu diesem Zeitpunkt lag die Beschwerde der

Antragstellerin vor und war der Senat deshalb mit der Hauptsache befasst (a. A. in Bezug auf den zeitlichen Verlauf wohl: OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 12.5.1998, NvWZ 1999, 198).

Der Antragstellerin sind als der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unterlegenen Partei nach § 162 Abs. 3 VwGO aus Gründen der Billigkeit auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen. Dieser hat sich durch seine eigene Antragstellung im Fax vom 22.12.2009 dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt und steht mit seinem Antrag auf Seiten der vor dem Verwaltungsgericht obsiegenden Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9.7.1 und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Berger